



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-F-08424-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Leipzig braucht Platz!

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

19.04.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt Antwort

Zu 1.:

Eine Auflistung aller ausreisepflichtigen Ausländer ist nicht möglich, da das Merkmal „ausreisepflichtig“ nicht gesondert erfasst und damit auswertbar ist. In der Regel sind ausreisepflichtige Personen jedoch im Besitz einer Duldung oder Identitätsbescheinigung, insofern bietet die Anzahl der Personen mit derartigen Dokumenten eine gute Näherung. Zum Stand 04.04.2023 leben insgesamt 2.408 Personen mit einer Duldung oder einer Identitätsbescheinigung in Leipzig. Im Sinne der Anfrage ist dabei aber zu berücksichtigen, dass Duldungen nach dem Aufenthaltsgesetz aus verschiedenen Gründen erteilt werden, sich also nicht allein aus dem Fehlen von Identitätspapieren bzw. fehlender Mitwirkung ergeben. Vielmehr existieren nach dem Aufenthaltsgesetz auch Duldungsgründe, deren Beseitigung nicht in der Hand der ausreisepflichtigen Person liegt (z. B. Duldung aus familiären Gründen, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Verfahrensduldungen im Rechtsschutzverfahren, Duldungen bei festgestellten Abschiebeverböten – während der Zeit der Titelprüfung, Duldungen wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung, schwere Erkrankung). Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausländerzentralregistergesetz ist eine statistische Unterscheidung zwischen Duldungen, die aufgrund fehlender Mitwirkung oder aber aus objektiven Gründen ausgestellt wurden, nur bedingt möglich.

Allerdings erfüllen rund 1.400 geduldete Personen in Leipzig die zeitlichen Voraussetzungen für das Chancen-Aufenthaltsrecht, haben sich also zum 31.10.2022 bereits seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der geduldeten Menschen bereits gut in die Lebensverhältnisse unserer Stadt integriert ist, d. h. hier arbeitet, Steuern zahlt, die Schule besucht und die Normen und Gesetze unseres Landes achtet.

Die in Leipzig lebenden Personen mit einer Duldung oder einer Identitätsbescheinigung gliedern sich wie folgt nach Staatsangehörigkeiten auf:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	146
Ägypten	2

Albanien	18
Algerien	34
Arabische Republik Syrien	93
Armenien	13
Aserbaidshan	4
Äthiopien	5
Bangladesch	1
Belarus	1
Bolivarische Republik Venezuela	93
Bosnien und Herzegowina	1
Cabo Verde	1
Chile	1
China	1
Demokratische Republik Kongo	2
Eritrea	5
Gabun	1
Gambia	6
Georgien	135
Ghana	6
Guinea	7
Indien	119
Irak	346
Islamische Republik Iran	65
Israel	1
Jordanien	7
Kamerun	82
Kasachstan	2
Kenia	1
Kolumbien	4
Kosovo	12
Kuba	2
Libanon	105
Liberia	1
Libyen	105
Mali	1
Marokko	42
Mongolei	3
Myanmar	2
Nepal	2
Niger	1
Nigeria	80
Nordmazedonien	38
ohne Angabe	4
Pakistan	92
Palästinensische Gebiete	9
Peru	2
Russische Föderation	247

Senegal	2
Serbien	20
Somalia	34
STAATENLOS GEMÄSS KONVENTION 1954	4
Tadschikistan	1
Tunesien	55
Türkei	81
Ukraine	53
ungeklärt	155
Vereinigte Republik Tansania	1
Vereinigte Staaten	3
Vietnam	48

Zu 2.:

Der Oberbürgermeister setzt sich als Vizepräsident des Deutschen Städtetages dafür ein, dass der Bund die Rückführung von Asylsuchenden ohne Bleibeperspektive konsequent unterstützt und dazu die entsprechenden Rahmenbedingungen schafft.

Von der Bundesregierung wird weiterhin erwartet, dass vorhandene Qualifizierungsangebote zügig daraufhin geprüft werden, wie der Arbeitsmarktzugang bereits hier lebender Menschen angesichts des Fach- und Arbeitskräftemangels verbessert werden kann.

Zu 3.:

Die Beurteilung, ob eine ausreisepflichtige Person auch tatsächlich ausreisen könnte, hängt von vielen verschiedenen Faktoren ab (Reisefähigkeit, Bedingungen im Heimatland, Rücknahmemöglichkeiten Heimatland etc.).

Neubauten bzw. neue Anmietungen von Unterbringungsobjekten sind aufgrund der aktuellen Erwartung der Zuweisungen 2023 erforderlich.

Zu 4.:

Für einen als Sachleistung gewährten Unterbringungsplatz kann von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Nutzungsgebühr erhoben werden. Die Stadt Leipzig gewährt für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung entweder in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Gewährleistungswohnung oder es werden die angemessenen Kosten einer Wohnung finanziert.

Wenn die Bewohnenden Leistungen nach dem SGB II/XII beziehen oder eigenes Einkommen erzielen, werden für die Bereitstellung einer Unterkunft in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Gewährleistungswohnung Gebühren für den genutzten Platz gemäß Gebührensatzung erhoben.

Anlage/n
Keine